Landkreis Northeim
Fachbereich 12 –Schule und Kultur-
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim

Stand 08/21

A N T R A G

auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

bitte in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort

☐ männlich
☐ weiblich
☐ divers

Ortsteil

Die Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte sowie die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

B e s t ä t i g u n g d u r c h d i e S c h u l e:

Die Schülerin / Der Schüler besucht die Schulform
(GS, HS, RS, OBS, IGS, KGS, GYM) _____

Die Schülerin / Der Schüler besucht im Schuljahr _____ die Klasse _____.

Schulorganisation ☐ Halbtagsschule ☐ offene Ganztagsschule ☐ teilgebundene Ganztagsschule
☐ vollgebundene Ganztagsschule

Eine Schülersammelzeitkarte wird benötigt ab dem _____

☐ Eine vorläufige Fahrberechtigung ist dem Schüler / der Schülerin ausgehändigt worden.

Die besuchte Schule ist die nach Schulbezirk zuständige Schule?

☐ Ja

☐ Nein, die Schule wird mit Ausnahmegenehmigung der nach Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Schule besucht (**Genehmigung ist beigefügt**).

☐ Nein, eine Ausnahmegenehmigung ist aufgrund des Wahlrechtes nach § 63 Abs. 4 NSchG nicht erforderlich.

- Schulstempel -

(Unterschrift)

Vom Landkreis Northeim auszufüllen:

Datenerfassung erl.:
(Handzeichen / Datum)

Bitte die **Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte** beachten!!!

Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte:

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden und sind bei der Fahrt im Original mitzuführen.

Die Schülerjahreskarte **gilt nur mit Lichtbild**. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und nicht übertragbar.

Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Northeim) abzugeben bei

- → **Wohnortwechsel**,
- → **Schulwechsel** und
- → sofern sie aus anderen Gründen (z. B. bei **Bestehen einer Fahrgemeinschaf**t) nicht mehr genutzt wird.

Bei Nichtbeachtung wird der Landkreis Northeim die unnötig entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückfordern. Der Wert einer Schülerjahreskarte bewegt sich zwischen Beträgen von ca. 300,00 € bis 1.500,00 €.

Bei **Verlust der Schülerjahreskarte** ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z.Zt. 30,00 € zu zahlen.

Ist eine Schülerjahreskarte durch **Beschädigung** oder starke **Verschmutzung** unbrauchbar geworden, beträgt das Bearbeitungsentgelt bei Ausstellung der Ersatzschülerjahreskarte z.Zt. 5,00 €. **Kartenreste sind dem o. a. Antrag unbedingt beizufügen.**

Verfahren bei Verlust auch der Ersatzschülerjahreskarte:

Pro Schülerin bzw. Schüler wird bei Verlust der Schülerjahreskarte nur einmal pro Schuljahr eine Ersatzschülerjahreskarte ausgestellt.

Bei Verlust auch dieser Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt. Die Schülerbeförderungskosten sind dann zunächst von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Sofern hierfür eine Kostenerstattung geltend gemacht werden soll, ist eine sofortige schriftliche Mitteilung des Schulsekretariats über den erneuten Verlust der Karte erforderlich. Diese Mitteilung ist an den Landkreis Northeim, Schülerbeförderung, zu senden. Nur dann – wenn also aufgrund dieser schriftlichen Mitteilung die entsprechende Karte storniert werden kann – werden die auf diese Karte entfallenden Kosten dem Landkreis Northeim vom zuständigen Verkehrsträger nicht weiter, d. h. für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres, in Rechnung gestellt. Da anderenfalls eine rechtswidrige Doppelzahlung erfolgen würde, ist diese Mitteilung unabdingbare Voraussetzung für evtl. Kostenerstattungen gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Wenn die o.g. Voraussetzung erfüllt ist, wird auf Antrag Kostenerstattung in Höhe der preisgünstigsten Fahrausweiskombination des öffentlichen Personennahverkehrs gewährt. Ein entsprechender Fahrtkostenantrag ist in den Schulsekretariaten oder auf der Interseite des Landkreises Northeim erhältlich. Der Antrag kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr unter Beifügung der Fahrbelege (Schülermonats- und Schülerwochenkarten, evtl. auch Viererkarten) gestellt werden. Auf dem Antrag sind durch das zuständige Schulsekretariat die Anwesenheitszeiten der Schülerin / des Schülers bestätigen zu lassen.

Einsatz der automatisierten Datenverwaltung

Die Schülerjahreskarten werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt. Mit Antragstellung gebe ich gleichzeitig meine Einwilligung für die maschinelle Verarbeitung und Speicherung der angegebenen Daten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Fahrtkostenübernahme. Auf die Datenschutzregelungen wird hingewiesen.

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAöR)
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Paulinerstraße 14
37073 Göttingen
Telefon: +49 (0551) 384 4125
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogenen Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonder-pädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselternrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) **und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120 4500
Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de